

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung über den Grund für die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund der Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung zu erstatten. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Neschen AG, Hans-Neschen-Straße 1, 31675 Bückeburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär abschriftlich übersandt. Ferner ist der Bericht auch auf der Internetseite www.neschen.de abrufbar. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

„Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nach Maßgabe des neu anzufügenden § 4 Abs. 3 der Satzung. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06. Dezember 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.562.500,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe 6.562.500 neuer, auf den Inhaber lautender nennbetragsloser Stammaktien (Stückaktien) gemäß den Bestimmungen der §§ 202 ff. AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der vorgeschlagene Erhöhungsbetrag von EUR 6.562.500,00 folgt den Vorgaben des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft (EUR 13.125.000,00) nicht übersteigen darf.

Die Schaffung des neuen genehmigten Kapitals soll der Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf Marktgegebenheiten und zur Steigerung der Eigenkapitalbasis flexibel und kursschonend reagieren zu können.

Dabei wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts dient lediglich der Vermeidung freier Spitzen und damit der technisch erleichterten Durchführung einer Kapitalerhöhung. Der Vorstand ist nach den aktienrechtlichen Vorgaben gehalten, von dieser Ermächtigung nur Gebrauch zu machen, wenn ein Erhöhungsbetrag nicht so gewählt werden kann, dass praktikable Bezugsverhältnisse gegeben sind. Damit ist gewährleistet, dass der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts in einem solchen Fall zur Förderung des Gesellschaftsinteresses geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig ist.

Konkrete Pläne für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Bückeburg, im Oktober 2009

Der Vorstand